

Zur Zulässigkeit einer StB-GmbH & Co. KG

Umstritten war, ob die Aufnahme einer Treuhandtätigkeit in die Satzung den Weg in die KG ebnet. Dies wurde vorinstanzlich mit dem Hinweis auf die Nichteintragungsfähigkeit einer Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG abgelehnt¹. Begründet wurde dies damit, dass eine Eintragungsfähigkeit nur gegeben sei, wenn die gewerbliche Tätigkeit den Schwerpunkt bildet.

Der BGH teilt nun gleichfalls - abweichend von den Vorinstanzen - diese Auffassung nicht². Damit steht der Eintragungsfähigkeit der StB-GmbH & Co. KG nichts mehr im Wege bzw. eine bestehende StB-GmbH & Co. muss die Rechtsform nicht ändern.

U. E. ist trotz dieser Rechtsprechungsänderung weiterhin die PartG mbB zu empfehlen³, weil hier keine gewerblichen Einkünfte erzielt werden. Faktisch ist bei dieser Rechtsform die Berufshaft-pflichtversicherung der Komplementär. Die StB-GmbH & Co. KG bietet sich daher nur in den Fällen einer „Ein-Personengesellschaft“ an.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BGH, Urteil v. 18.7.2011 AnwZ (Brfg) 18/10, GmbHR 2011 S. 1036; vgl. auch BerP 2012 S. 601.

² BGH, Urteil v. 15.7.2014 II ZB 2/13, DStR 2014 S. 2085.

³ Vgl. BerP 2013 S. 580 ff.